



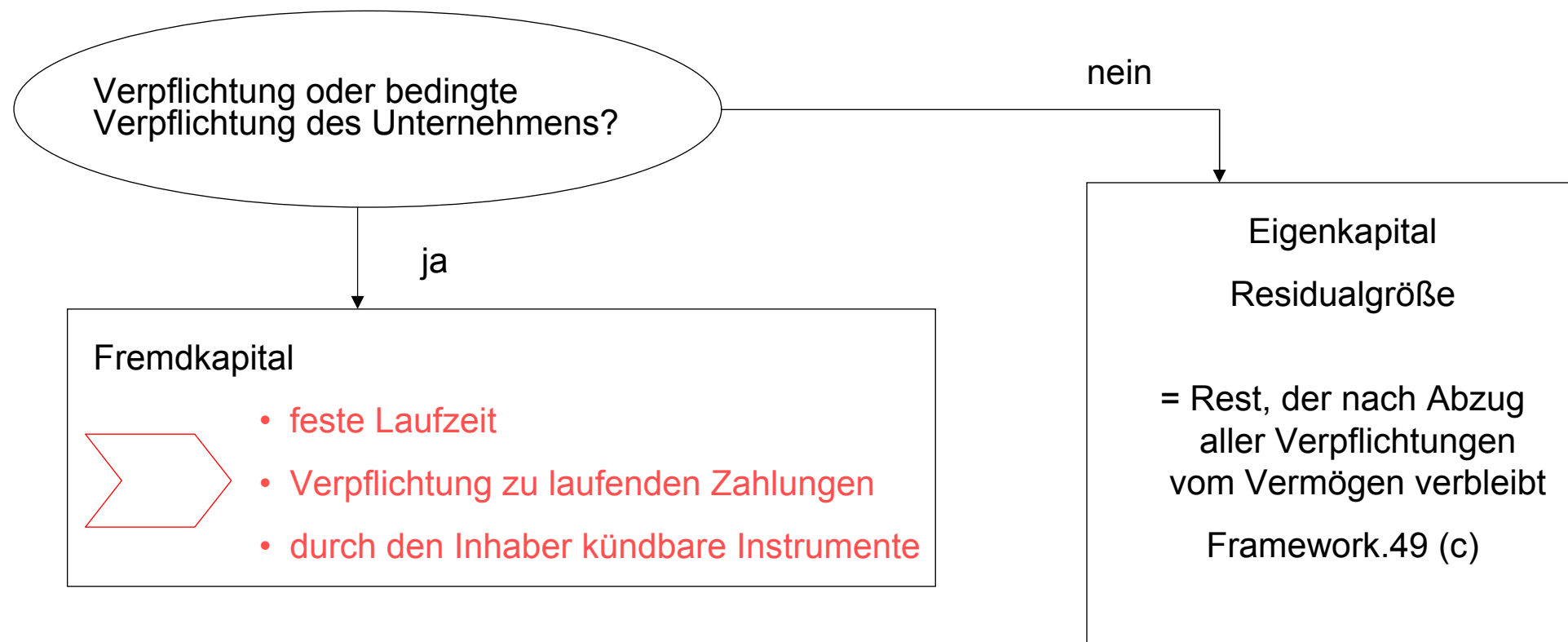
**IASB Exposure Draft of Proposed Amendments to
IAS 32 Financial Instruments: Presentation
and
IAS 1 Presentation of Financial Statements:
Financial Instruments puttable at Fair Value and
Obligations arising on Liquidation**

Dr. Martin Schmidt

Frankfurt am Main, 30. Juni 2006

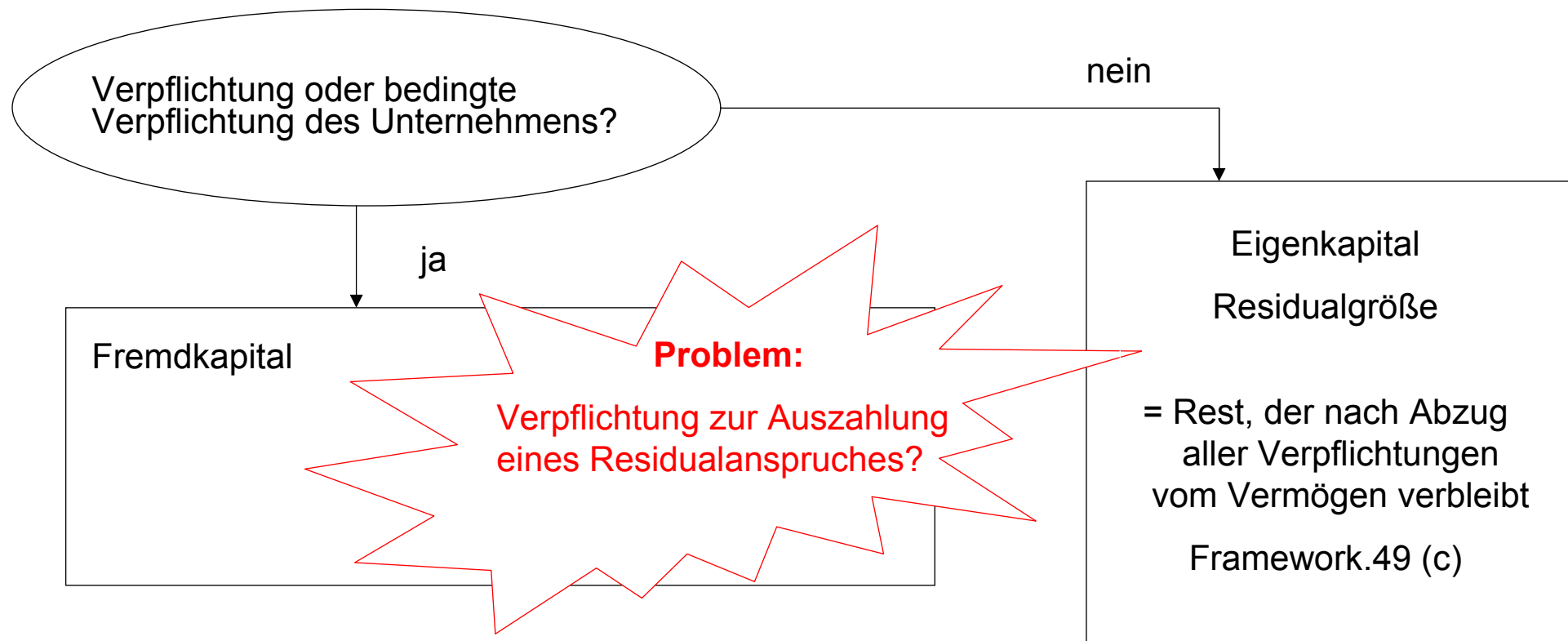


Hintergrund: Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital in IAS 32 / Framework





Hintergrund: Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital in IAS 32 / Framework

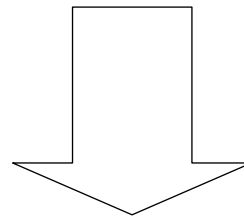




Hintergrund: Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital in IAS 32 / Framework

Vom Inhaber zum beizulegenden Zeitwert kündbare Finanzinstrumente können in der Abbildung zu „Anomalien“ führen, wenn sie als Fremdkapital klassifiziert werden:

- Bewertung der Verbindlichkeit zum Rückzahlungsbetrag (= Unternehmenswert)

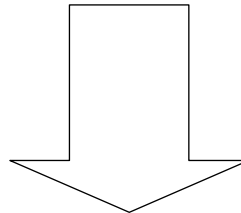


Ausweis des Unternehmenswertes als Verbindlichkeit



Hintergrund: Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital in IAS 32 / Framework

- Änderungen des beizulegenden Zeitwertes der Verbindlichkeit sind ergebniswirksam

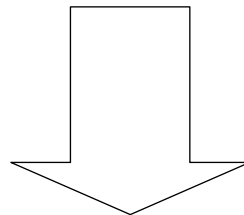


Unternehmen erfolgreich → Unternehmenswert ↑
→ Verbindlichkeit ↑
→ Resultat = Aufwand auf Grund von
Unternehmenswertsteigerung



Hintergrund: Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital in IAS 32 / Framework

- Unternehmenswert = Verbindlichkeit
- Aktivseite zeigt aber nicht alle Vermögenspositionen zum beizulegenden Zeitwert (mangels Aktivierung, z.B. der originäre Goodwill oder wegen anderer Bewertungsmaßstäbe)

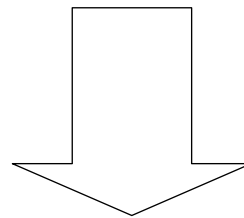


Das Unternehmen wird per Saldo ein negatives Eigenkapital ausweisen.



Hintergrund: Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital in IAS 32 / Framework

- Das Unternehmen weist u.U. kein Eigenkapital aus
- Ausschüttungen an die Anteilseigner werden – der Fremdkapitalklassifizierung folgend – als Aufwand erfasst



Die Ergebnisverwendung (Ausschüttung) beeinflusst damit die Ergebnisermittlung
(= Verbuchung der Ausschüttung als Aufwand)



Durch den IASB diskutierte Lösungsmöglichkeiten

- Beibehaltung der Fremdkapitalklassifizierung, aber Verzicht auf die Folgebewertung
- Abspaltung der Kündigungsoption und separate Bilanzierung des Put
- Ausnahme, nach der zum Fair Value kündbare Anteile abweichend vom Abgrenzungsprinzip in IAS 32 als Eigenkapital klassifiziert werden



Durch den IASB diskutierte Lösungsmöglichkeiten

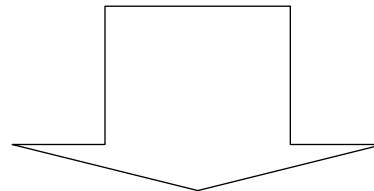
- Beibehaltung der Fremdkapitalklassifizierung, aber Verzicht auf die Folgebewertung
- Abspaltung der Kündigungsoption und separate Bilanzierung des Put
- **Ausnahme, nach der zum Fair Value kündbare Anteile abweichend vom Abgrenzungsprinzip in IAS 32 als Eigenkapital klassifiziert werden**



Vorgeschlagene Ausnahmen in IAS 32 vom Fremdkapitalausweis

Ausnahme 1: Ansprüche gegen das Unternehmen bei Liquidation

*“an obligation to deliver to another entity a **pro rata share of the net assets of the entity** upon its liquidation, provided that all financial instruments (or components of financial instruments) in the most subordinated class of instruments with a claim to the assets of the entity impose such an obligation”*



... für „limited life entities“



Vorgeschlagene Ausnahmen in IAS 32 vom Fremdkapitalausweis

Ausnahme 2: Zum Fair Value kündbare Anteile

*“an obligation to redeem or repurchase a **financial instrument puttable at fair value**, provided that all financial instruments in the most subordinated class of instruments with a claim to the assets of the entity are financial instruments puttable at fair value.”*



Vorgeschlagene Ausnahmen in IAS 32 vom Fremdkapitalausweis

Ausnahme 2: Zum Fair Value kündbare Anteile

Ein **financial instrument puttable at fair value** liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Ausgabe und Kündigung zum beizulegenden Zeitwert eines *pro rata share of the net assets of the entity*
- Anteiliger Anspruch in Höhe eines *pro rata share of the net assets of the entity* bei Liquidation
- über die zuvor genannten hinaus hat das Unternehmen keine weiteren Verpflichtungen



Vorgeschlagene Ausnahmen in IAS 32 vom Fremdkapitalausweis

Der Begriff *pro rata share of the net assets of the entity* wird in einer weiteren Definition durch das kumulative Vorliegen der folgenden Bedingungen bestimmt:

- Instrument ist nachrangigste Kapitalklasse (Anspruch ist allen anderen nach Höhe und Auszahlungsreihenfolge bei Liquidation nachgeordnet)
- Instrument verkörpert proportionalen Anspruch auf das Residualvermögen, d.h. den Restbetrag nach Abzug aller anderen Ansprüche
- Finanzinstrument gewährt keine bevorzugte Berücksichtigung bei einer Liquidation des Unternehmens
- Anspruch ist weder nach oben noch nach unten begrenzt, weder in einer Liquidation noch vorher. Dabei ist nicht nur eine Begrenzung durch die Bedingungen des fraglichen Instrumentes selber schädlich, sondern auch durch andere Finanzinstrumente oder vertragliche Absprachen zwischen Unternehmen und Inhaber des Finanzinstrumentes



Zwei Detailnormen

1. Verwendung einer Formel zur Ermittlung des Fair Value

[AG14A]

- Gilt für Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert und kein Kreditinstitut, Versicherung, Investmentgesellschaft, Wertpapierhändler sind
- Formel muss für Ein- und Austritt gelten
- Formel muss die Approximation des Fair Value beabsichtigen.
Buchwertformel erfüllt diese Vorgabe nur dann, wenn die Differenz zwischen dem Fair Value des Unternehmens (d.h. einschließlich des bilanziell nicht erfassten Vermögens wie dem originären Goodwill) und dem Buchwert unwesentlich ist



Zwei Detailnormen

2. Ausnahme gilt nicht für Minderheiten im Konzern [AG29A]

- Im Konzernabschluss gelten kündbare Anteile an Konzernunternehmen, die von Minderheiten gehalten werden, nicht als “in der nachrangigsten Klasse befindlich”
- “This is because, if the group were to liquidate, the claims of minority interest holders to the net assets of the subsidiary have to be satisfied before the parent’s share of the net assets of the subsidiary can be distributed to claimants to the assets of the parent.”



Angabepflichten (IAS 1) [Auswahl]

- Objectives, policies and processes for managing its obligation to repurchase or redeem the instruments when required to do so by the instrument holders, including any changes from the previous period
- The fair value of that class of financial instruments in a way that permits it to be compared with its carrying amount
- Information about how fair value was determined, consistently with the requirements of IFRS 7
- Falls Formel-Erleichterung für den Fair Value genutzt wird:
 - Angabe dieser Tatsache
 - Angabe der Formel
 - Benutzung der Formel bei der Ermittlung des anzugebenden Betrages



Zeitplan und Übergangsvorschriften

- Kommentierungsfrist bis 23.10.2006
- anschließend Auswertung der Stellungnahmen durch IASB
- sofortige Anwendbarkeit bei Veröffentlichung des geänderten IAS 32 vorgeschlagen („applicable on issue“)
- Standard (nach derzeitiger IASB-Planung): 1. Halbjahr 2007
- wegen notwendigem EU-Endorsement ist mit einer Anwendbarkeit der Vorschläge in den Jahresabschlüssen 2006 nicht zu rechnen



Eigen-/Fremdkapitalabgrenzung nach den Vorschlägen





Erste Analyse – theoretische Sicht

- Struktur/Aufbau des vorgeschlagenen Normentextes ist komplex und schwer verständlich
- Vorschläge inkonsistent mit IAS 32 und Framework – kasuistische Ausnahme
- Grundlegende Überarbeitung des Prinzips statt Ausnahme notwendig (jedoch: IASB betreibt langfristiges Gemeinschaftsprojekt mit dem FASB)
- Vergleichbarkeit wird beeinträchtigt
- Keine Rechtfertigung für einzelne Bedingungen der „Shopping List“ → pauschaler Verweis des IASB auf Vermeidung von „Structuring Opportunities“ unzureichend



Erste Analyse – praktische Auswirkungen

- Instrumente, die bislang als Eigenkapital ausgewiesen werden, sind nicht betroffen
- Bringen die Vorschläge Verbesserungen für die Unternehmen, deren kündbaren Anteile als Fremdkapital zu klassifizieren sind?

Zweifel angebracht:

- Gesetzliches Normstatut für die Abfindung (§ 738 BGB) entspricht dem Vorschlag (Kündbarkeit zum Fair Value), hat aber praktisch keine Bedeutung



Erste Analyse – praktische Auswirkungen II

- In der Praxis übliche gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln beschränken regelmäßig den Anspruch, z.B. zur Liquiditätssicherung – vereinbar mit „Formel beabsichtigt Approximation des Fair Value“?
- Was bedeutet „Ausgabe zum Fair Value“, wenn ein neuer Gesellschafter nach Kündigung eintritt?
- Angabepflichten! (auch bei Eigenkapitalausweis müsste der (fiktive) Abfindungsanspruch angegeben werden)



Erste Analyse – praktische Auswirkungen III

- Was bedeutet nachrangigste Klasse bei einer Kommanditgesellschaft? KG hat zwei Arten von Einlagen: Einlage des Komplementärs zweifelsfrei nachrangig, aber Kommanditkapital?
- Konzernunternehmen mit kündbaren Anteilen im Konzern – von Minderheiten gehaltene Anteile qualifizieren sich für die Vorschläge nicht



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de